

Müssen Rohrleitungen und Behälter mit der GHS Kennzeichnung versehen werden?

Alle Chemikalien unterliegen vor dem Inverkehrbringen grundsätzlich der Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht. Indem gefährliche Stoffeigenschaften identifiziert und durch Gefahrensymbole gekennzeichnet werden, sollen Mensch und Umwelt beim Umgang mit Chemikalien vor nachteiligen Auswirkungen geschützt werden.

Um eine einheitliche, weltweite Kennzeichnung zu gewährleisten, wurde das GHS (Globally Harmonised System) von der UN eingeführt. Dies sieht vor, dass alle Stoffe und Gemische überall mit der gleichen Kennzeichnung versehen werden. Die EU setzt die GHS Verordnung in ihrer CLP Verordnung (EG) Nr.1272/2008 um und hat für die Umstellung der Gefahrenzeichen folgende Fristen fest gesetzt:

- Stoffe bis 01.12.2010
- Gemische bis 01.06.2015

Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fordert unter § 8 Abs. 2, dass „der Arbeitgeber sicherzustellen hat, dass alle bei Tätigkeiten verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind. Gefährliche Stoffe und Gemische sind innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung zu versehen, die wesentliche Informationen zu ihrer Einstufung, den mit ihrer Handhabung verbunden Gefahren und den zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält. **Der Arbeitgeber stellt ferner sicher, dass Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe, sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.** Kennzeichnungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

Diese Forderung wird in der TRGS 201 unter Abschnitt 7.4 „Kennzeichnung bei Tätigkeiten“, sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Abschnitt 7, „Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen“ konkretisiert:

TRGS 201:

Nummer 4.5.3 Stoffe und Gemische in Rohrleitungen

- (1) Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe bzw. Gemische von einer Anlage zu einer andere, oder auf dem Werksgelände von einem Betriebsgebäude zu einem anderen transferiert werden, sind nach Vorgabe gemäß Nummer 4.3 Abs. 5 zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für solche Leitungen, die Stoffe bzw. Gemische im Produktionsgang enthalten.

Nummer 4.3.5

- (5) Bei der vereinfachten Kennzeichnung sind mindestens die Bezeichnung des Stoffes bzw. Gemisches, sowie die Gefahrenpiktogramm(e) des Stoffes oder Gemisches anzugeben.

Nummer 4.5.4 Stoffe und Gemische, die sich im Produktionsgang befinden

- (1) Stoffe, bzw. Gemische in ortsfesten Einrichtungen befinden sich im Produktionsgang, solange sie Bestandteil des Herstell- oder Verarbeitungsprozesses sind (z.B. in Reaktoren, Rührkesseln, Kolonnen, Pumpen, Wärmetauschern, Zwischenbehältern oder Rohrleitungen innerhalb einer Anlage). Lagertanks und Rohrleitungen zu einer anderen Anlage fallen nicht darunter (siehe hierzu Nummer 4.5.1 und 4.5.3)

Nummer 4.5.1

- (1) Ortsfeste bzw. stationäre Behälter wie Lagertanks und –silos, die keine Stoffe im Produktionsgang enthalten, sind nach Nummer 4.3.5 zu kennzeichnen.
- (2) Innerhalb des Produktionsgang kann auf eine Kennzeichnung verzichtet werden, wenn sie aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich ist (z.B. kurzzeitiger Gebrauch, häufig wechselnder Inhalt, fehlende Zugangsmöglichkeit)
- (3) Ist eine Kennzeichnung in sinnvoller Weise technisch möglich, hat diese gemäß Nummer 4.3.5 bevorzugt an gefahrenträchtigen Stellen zu erfolgen.

ASR A1.3:

Nummer 7 Kennzeichnung von Lagerbereichen sowie von Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen

- (1) Die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen in Behältern und Rohrleitungen hat gemäß den Regelungen der Gefahrstoffverordnung, insbesondere der TRGS201 zu erfolgen

Wie die vorgenannten Forderungen bezüglich der Kennzeichnung von Rohrleitungen im Detail umzusetzen sind, muss der Arbeitgeber grundsätzlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln und festlegen. Dabei ist neben den v.g. Technischen Regeln, die DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ als anerkannte Regel der Technik zu berücksichtigen.